

## Satzung des Sportbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom ..... 2014

Aufgrund der §§ 2, 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) und dem Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ..... (Beschluss zur DS 1452/14) folgende Satzung für den Sportbeirat der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

### § 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Sportbeirat. Der Sportbeirat ist ein selbstständiges und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängiges Beratungsgremium zur bedarfsgerechten Entwicklung des Sports in Erfurt unter Beachtung des Thüringer Sportförderungsgesetzes.

(2) Der Sportbeirat berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat zu Fragen des Sports in Erfurt, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Beirat kann an die politischen Gremien der Stadt Erfurt Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Sportbeirat ist im Entscheidungsverfahren zu Förderungen an Sportvereine gemäß Sportförderrichtlinie Pkt. 3.4 anzuhören.

(4) Dem Sportbeirat ist vor der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports, die in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses fallen, Gelegenheit der Anhörung und Stellungnahme einzuräumen. Fehlende Stellungnahmen des Sportbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

### § 2 Mitglieder

(1) Dem Sportbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt,
- ein Vertreter des Stadtsportbundes Erfurt e. V.,
- jeweils ein Vertreter aus drei verschiedenen Sportvereinen, die vom Stadtsportbund Erfurt e. V. benannt werden,
- ein Vertreter der Sportjugend Erfurt,

- ein Vertreter aus dem Behindertensport im Einvernehmen mit dem Behindertenbeirat,
- ein vom Seniorenbeirat benannter Vertreter für Seniorensport,
- jeweils ein von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannter Vertreter, der nicht Stadtratsmitglied zu sein braucht.

(2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, welches im Verhinderungsfall an der Sitzung des Sportbeirates stimmberechtigt teilnimmt.

(3) Der Erfurter Sportbetrieb nimmt durch seinen 1. Werkleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sportbeirates teil. Der 1. Werkleiter kann sich durch den 2. Werkleiter vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Sportbeirates werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation bzw. Fraktion die Neuberufung durch den Oberbürgermeister.

### **§ 3 Vorstand**

(1) Der Sportbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Sportbeirat gegenüber der Stadt. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Die Leitung der konstituierenden Sitzung hat das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied. Mit der Annahme der Wahl zum Vorsitz geht die Leitung der Sitzung auf den neugewählten Vorsitzenden über.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung ein Beiratsmitglied, das für den Zeitraum der Abwesenheit durch den Beirat mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

### **§ 4 Ladungsfrist**

(1) Der Sportbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Halbjahr, zusammen.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.

(3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sportbeirates zu setzen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangt.

(4) Die Aufgabe der technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Sportbeirates wird der vom Oberbürgermeister benannten Geschäftsstelle übertragen.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Sportbeirates sind öffentlich. Die Beratungen von Angelegenheiten zur Entscheidung im Stadtrat oder zuständigen Ausschüssen sind nichtöffentlich.

(2) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Sportbeirates.

(3) Der Vorsitzende des Sportbeirates oder ein Vertreter erstattet jährlich im Rahmen einer turnusmäßigen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Stadtrates Bericht über die Arbeit des Sportbeirates.

## **§ 6 Beschlüsse**

(1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben erkennen lassen über

- Ort und Tag der Sitzung,
- den Namen des Sitzungsleiters,
- die behandelten Gegenstände,
- die gefassten Entscheidungen,
- das Abstimmungsergebnis,
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der nichtanwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes.

(2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Sportbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

---

(3) Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des zuständigen Ausschusses erhalten in den sie betreffenden Angelegenheiten eine Ausfertigung der Niederschrift. Soweit Stadtratsvorlagen votiert wurden, wird das Ergebnis der Vorlage als Anlage beigelegt.

### **§ 8 Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirates ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

### **§ 9 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Das früheste In-Kraft-Treten erfolgt zum 01.01.2015.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister